

Nutzungsordnung für Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle Nutzer der Sportstätte sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen, pfleglich zu behandeln und die Nutzungs- und Hallenordnung einzuhalten.
- (2) Den Weisungen der Bediensteten des Landkreises Oberhavel, dazu zählen u.a. Hallenwart und / oder Hausmeister, ist in jedem Fall Folge zu leisten und der Zutritt zum Objekt zu gewähren.
- (3) Während der Nutzung ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.
- (4) Der Eigentümer behält sich vor, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Benutzung zeitweilig auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden oder Sonderveranstaltungen (z. B. Eigenbedarf des Landkreises, Schulveranstaltungen) stattfinden.
- (5) Training und Wettkampf der Vereine sowie Schulsport und Einzelveranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer volljährigen, berechtigten Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die zu Beginn und während seiner Nutzungszeit auftretenden Mängel und / oder Schäden dem Eigentümer oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Sofern ein Hallenbuch vorhanden ist, muss die Meldung dort eingetragen werden. Anderenfalls hat eine schriftliche Meldung, z. B. per E-Mail, unverzüglich am nächsten Arbeitstag an den Eigentümer zu erfolgen. Die E-Mail ist entweder an den jeweiligen Sachbearbeiter oder die allgemeine E-Mailadresse liegenschaftsverwaltung@oberhavel.de zu richten. Ist kein Eintrag vorhanden oder keine schriftliche Meldung erfolgt, wird der Nutzer, unabhängig vom Verschulden, für den entstandenen Schaden haftbar gemacht.
- (7) Die durch den Nutzer benannte Aufsichtsperson hat für den Nutzungszeitraum zur Absetzung eines Notrufs ein Mobiltelefon vorzuhalten. Tritt während der Nutzung ein Notfall ein (z.B. Rohrbruch) und ist in der Eigentümer oder dessen Vertreter nicht zu erreichen, muss eine sofortige Meldung bei der Infothek unter Telefon 03301/601 110 erfolgen. Diese Nummer ist 24h erreichbar.
- (8) Der Nutzer ist für die Einhaltung der aktuellen Brand- und Sicherheitsvorschriften sowie für die Umsetzung etwaiger behördlicher Auflagen verantwortlich. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur in den Umkleieräumen bzw. im Mehrzweckraum verzehrt werden. Die Mitnahme von Glasflaschen innerhalb der Sportstätte und in den Außenanlagen ist untersagt.
- (10) Der Nutzer ist für die Einhaltung des strikten Rauch- und Alkoholverbotes innerhalb der Sportstätte und in den Außenanlagen verantwortlich. Unter Alkoholeinfluss stehenden Personen ist der Zutritt nicht gestattet bzw. sind von der weiteren Nutzung der Sportstätte auszuschließen.
- (11) Es ist nicht gestattet Fahrräder, Motorfahrzeuge und Tiere in die Sportstätte mitzubringen. Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen hat an den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der Sportstätte zu erfolgen.
- (12) Der Nutzer hat während der gesamten Nutzungsdauer durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte, insbesondere Anwohner, nicht in höherem Maße als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (13) Die Einrichtungen / Geräte dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck genutzt werden und sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Vom Nutzer selbst eingebrachte Sportgeräte sind zu kennzeichnen und gegebenenfalls vor Fremdnutzung zu sichern. Beschädigte Einrichtungen / Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (14) Benutzte Sportgeräte sind nach Beendigung der Nutzung an den ursprünglichen Standort zurückzustellen. Dabei ist der Hallenboden vor Beschädigungen zu schützen.

- (15) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter hat sich am Ende der Nutzung von der vollständigen Ordnung in den benutzten Räumen zu überzeugen und als letzter die Sportstätte zu verlassen. Insbesondere die benutzten Räume sowie alle Durchgangs- und Eingangstüren sind beim Verlassen der Anlage ordnungsgemäß abzuschließen. Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Sportanlage sämtliche Fenster geschlossen, die Beleuchtung und elektrische Geräte abgeschaltet sowie die Duschanlagen abgestellt sind.
- (16) Verstöße gegen die Nutzungsordnung werden bis hin zum Entzug des Nutzungsrechts geahndet. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Nutzer für die daraus entstehenden Folgekosten.
- (17) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des Rahmenvertrages für die Nutzung von Sportanlagen des Landkreises Oberhavel.

§ 2 Rechte und Pflichten

a) Sporthalle

- (1) Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Es ist strikt untersagt, ballhaftende Mittel (z. B. Klister beim Handballspiel) und Lederfußbälle innerhalb der Sporthallen zu verwenden.
- (3) Das Betreten der Halle ist nur in Turnschuhen mit hellen bzw. abriebfesten Sohlen, die nicht auf der Straße getragen werden, gestattet.

b) Außensportanlage

- (1) Die Rasenflächen können durch den Eigentümer gesperrt werden, wenn dies die Witterung und / oder der Zustand der Sportanlage oder Teile der Sportanlage erfordern. Es besteht kein Anspruch auf einen Ausweichplatz.
- (2) Das Betreten der Tartanbahnen mit Stollenschuhen ist verboten. Beim Überqueren der Tartanbahnen mit Stollenschuhen sind Gummimatten auszulegen, die Beschädigungen verhindern. Die Nutzung der Rasenflächen ist ausschließlich mit dafür geeigneten Lauf- oder Stollenschuhen gestattet. Das Betreten der Kleinspielfelder mit Spike- und Stollenschuhen ist verboten.

c) Veranstaltungen/Turniere

- (1) Werbeartikel dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers angebracht werden. Des Weiteren hat der Nutzer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (2) Beim Schuhwerk können Ausnahmen für Zuschauer / Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Eigentümer zugelassen werden.
- (3) Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (4) Das Mitbringen und die Benutzung von Gasdruckfanfare ist in allen Sportstätten untersagt.
- (5) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Eigentümers zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen (z. B. vorübergehende Gaststättenerlaubnis) bereits erteilt worden sind. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist einzuhalten.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, für Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe und Nutzungen nach 22.00 Uhr) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen eigenständig und auf seine Kosten einzuholen. Hierzu gehören u.a. GEMA-Anmeldung, Sanitätswachdienst, Feuerwehr und die Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt.
- (7) Bei Veranstaltungen und Turnieren mit Publikumsverkehr ist vom Nutzer zusätzlich ausreichend Sicherheitspersonal einzusetzen. Der Nutzer zeigt sich sowohl für die Mitnahme und Entsorgung des Mülls aus den genutzten Räumen (z. B. Teeküche, Umkleidekabinen, Sporthalle, Außenbereich) als auch die Reinigung der Sporthalle bei starker Verschmutzung, verantwortlich. Bei Verstoß kann der Eigentümer die entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.